OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652999/9/FP

Datum:
Linz, 10. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von S C, geb. x, x vertreten durch Dr. J M, Rechtsanwalt, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 17. April 2023, GZ: BHSDVerk-2023-27100/4-BF, wegen Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Passus „ ‚wozu einer behördlichen Feststellung bedarf, “ aus dem Spruch entfernt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung (inkl. Nicht-EWR und EWR-Lenkberechtigungen) der Beschwerdeführerin (Bf) wegen fehlender gesundheitlicher Eignung bis zur Wiedererlangung derselben, wobei sie im Spruch darlegte, es bedürfe einer diesbezüglichen behördlichen Feststellung.

Die belangte Behörde begründete mit dem von ihr eingeholten amtsärztlichen Gutachten, welches im Wesentlichen auf einer verkehrspsychologischen Stellungnahme gründet. Die belangte Behörde erkannte einer Beschwerde gegen den Bescheid zudem die aufschiebende Wirkung ab.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf, vertreten durch ihren Anwalt, mit Schriftsatz vom 30. Mai 2023 rechtzeitig Beschwerde, in welcher sie auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass die amtsärztliche Untersuchung aus Sicht der Bf positiv verlaufen sei. Wenngleich es aufgrund der Sprachbarriere Probleme gegeben habe. Die gesundheitliche Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen sei gegeben.
Infolge unrichtiger Interpretation bzw. inhaltlicher unrichtiger Ausführung des Ergebnisses der amtsärztlichen Untersuchung unterliege daher der angefochtene Bescheid einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung betreffend die gesundheitliche Nichteignung der Bf.

Die amtsärztliche Untersuchung sei unvollständig und zwar auch bedingt durch die Sprachbarrieren, sodass es einer neuerlichen amtsärztlichen Untersuchung unter Beiziehung eines Dolmetsch bedurft hätte, was nicht erfolgt sei, sodass diesbezüglich das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren mangelhaft und daher der angefochtene Bescheid mit einer formellen Rechtswidrigkeit behaftet sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 24. November 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere die verkehrspsychologische Stellungnahme (VPS) vom 22. März 2023 und das amtsärztliche Gutachten Dris. S vom 12. April 2023.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Bf mit Schreiben vom 17. Jänner 2024 Gelegenheit gegeben, eine neue verkehrspsychologische

Stellungnahme beizubringen, wobei der Bf ausdrücklich die Durchführung einer sogenannten Wiener Fahrprobe empfohlen wurde.
Mit Schriftsatz vom 15. März 2024 beantragte der Bf-Vertreter eine Erstreckung der Frist bis 16. Mai 2024, weil ihm noch keine Stellungnahme vorliege. Dem Bf-Vertreter wurde daraufhin mit E-Mail vom 18. März 2024 mitgeteilt, dass die Stellungnahme seitens der Untersuchungsstelle direkt an das Gericht zu senden sei. Es wurde zur Beibringung eine Frist bis zum 8. April 2024 eingeräumt.
Auf die für 4. April 2024 anberaumte mündliche Verhandlung wurde verzichtet.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 22. März 2023 lautet:

„Verkehrspsychologische Stellungnahme gemäß § 17 FSG-GV

Name und Geburtsdatum:	S C, x
Adresse / Untersuchungskz.:	x
Führerscheinbehörde / Aktenkz.:	BH Schärding / BHSDSan-2023-37638/7/
Fragestellung:	Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheinklasse B
Untersuchungsanlass:	Auffälligkeiten im Straßenverkehr, welche den Verdacht auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfunktionen und / oder mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wecken
eingesehene Unterlagen:	Amtsärztliche Zuweisung der BH Schärding vom 16.03.2023 amtlicher Lichtbildausweis
Untersuchung am: 21.03.2023 VPS erstellt am: 22.03.2023	Untersuchungsort: Ried/L ministeriell ermächtigte verkehrspsychologische Untersuchungssteile gemäß §19 FSG-GV

Eignung: Frau S C ist aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheingruppe 1

„derzeit nicht geeignet“

Voraussetzung / Empfehlung:
Im Hinblick auf die gravierenden Leistungseinschränkungen wird zur weiteren ätiologischen Abklärung unter anderem auch eine neurologische Abklärung empfohlen.

ZUSAMMENFASSUNG UND INTERPRETATION DER BEFUNDE

KRAFTFAHRSPEZIFISCHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT:
Frau S C zeigt bei der Überprüfung kraftfahrspezifischer Leistungsparameter bei einer unterdurchschnittlichen sprachfreien Intelligenz gravierende Beeinträchtigungen in überwiegend allen untersuchten relevanten Teilbereichen. Es zeigt sich eine ausgeprägte Beeinträchtigung der reaktiven Belastbarkeit, Reaktionssicherheit mit massiver Einschränkung der Muskelkoordination (beidhändige Muskelfeinkoordination). Auch zeigt sich eine erhebliche Einschränkung der allgemeinen Konzentrationsleistung sowie der optischen Wahrnehmungsleistung (Überblicksgewinnung / visuelle Auffassungsfähigkeit) im Straßenverkehr. Diese Ergebnisse sind auch durch die nach Angaben der Probandin bestehende 30-jährige Verkehrsbewährung und angebliche Unfallsfreiheit nicht kompensierbar. Die kraftfahrspezifische Leistung liegt daher im Sinne der Fragestellung aus verkehrspsychologischer Sicht derzeit nicht ausreichend vor.

BEREITSCHAFT ZUR VERKEHRSANPASSUNG:
Auffällig ist die völlig eingeschränkte Reflexion der Probandin zu den vorliegenden Leistungsdefiziten. Sie selber sei anfänglich der Meinung gewesen, dass sie adäguat abgeschnitten habe in der psychometrischen Untersuchung, obwohl sie in fast allen untersuchten Teilbereichen völlig dekompensierte. Die völlig unzureichende Reflexionsfähigkeit weist auf Einschränkungen der Selbstkontrolle hin. Es besteht derzeit entsprechend auch keine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung im Hinblick auf das Unvermögen, die eigenen Leistungsdefizite zu erkennen und zu reflektieren.

Das Untersuchungsergebnis und die beschriebenen Empfehlungen wurden mit der Untersuchten besprochen.

VORGESCHICHTE
(laut Angaben der Untersuchten)

familiärbezogen: 68-jährige Probandin, verheiratet, vier Kinder, sie skizziert, dass sie als Hausfrau tätig sei.
Freizeitverhalten: Kochen, etwas Lesen.

medizinische Vorgeschichte: Sie beschreibt keinerlei körperliche Beschwerden, keinerlei Krankheiten Verletzungen.
aktuelle medikamentöse Behandlung: Blutdruckmedikation
bisherige psychologische Behandlung: keine

Verkehrsvorgeschichte:
erworbene Lenkberechtigung: 1 993 Klasse B
frühere Führerscheinentzüge: keine
sonstige Verkehrsstrafen: keine

Strafen, außer Verkehrsstrafen: keine
jährliche Fahrpraxis, Beschreibung des Fahrstils, Stellenwert des Autos (z.B. Gebrauchsgegenstand): Sie fahre seit 30 Jahren Auto ca. zwei- bis dreimal pro Woche, sie hole teilweise auch die Kinder im Umfeld ab.

Konsumgewohnheiten:
Sie rauche nicht, trinke manchmal Kaffee. Drogen konsumiere sie keine, Alkohol konsumiere sie keinen.
Sonstiger Drogenkonsum wird verneint.

zum aktuellen Untersuchungsanlass:
Sie berichtet, dass sie am 16. Jänner 2023 ihre Tochter abholen wollte. Sie habe im Rückspiegel wohl die Polizei gesehen, welche sie angeblich überholen wollte. Sie selber bemerkte nichts von den Angaben, dass sie teilweise die Mittellinie überschritten habe und auf die Gegenfahrbahn kam. Aus ihrer Sicht sei sie völlig normal gefahren. Auf Nachfragen, ob sie in der heutigen psychometrischen Untersuchung Einschränkungen merkte, erklärt sie, es sei ihr aus ihrer Sicht „gut gegangen". Als ich ihr erkläre, dass sie in allen untersuchten Verfahren deutlich unterdurchschnittliche Ergebnisse erzielte, begründet sie dies mit mangelnder Computererfahrung. Als ich ihr erkläre, dass diese Verfahren auch mit Personen entwickelt und überprüft wurden, welche über keinerlei PC-Erfahrung verfügen, reagiert sie verwundert und beharrt jedoch darauf, dass aus ihrer Sicht keine Einschränkungen vorliegen würden und sie sehr gut Auto fahre.

Verhalten der Probandin:
Sie ist freundlich, umgänglich im diagnostischen Interview, zeigt jedoch keinerlei Einsicht in mögliche Verhaltensauffälligkeiten oder Leistungsdefizite.

Untersuchunqsfähiqkeit: Vor Beginn der Gesamtuntersuchung wurde die Untersuchungstauglichkeit mittels standardmäßig vorgegebenen Aufnahmefragebogens überprüft und Frau S C erklärte, sich weder körperlich noch geistig beeinträchtigt zu fühlen (Müdigkeit, Alkohol, Medikamente, Erkrankungen etc.).

Verhaltensbeobachtung:
Während der Befundaufnahme sowie dem explorativen Gespräch verlief die Verhaltensbeobachtung bei der Untersuchten unauffällig. Sie erschien der gesamten Untersuchungssituation gegenüber positiv eingestellt sowie ausreichend motiviert bestmögliche Leistungen zu erbringen.

Überprüfung der Atemluft auf Alkoholkonzentration:
Routinemäßig wurde vor der verkehrspsychologischen Untersuchung ein Alkomattest durchgeführt, der keine Alkoholisierung ergeben hat (0,0‰ BAK). […]"

Die Zusammenfassung des amtsärztlichen Gutachtens vom 12. April 2023 lautet:

„Aus aä. Sicht unter Einbeziehung der aktuellen VPU ist Frau C S derzeit gesundheitlich nicht geeignet Kfz der Gr. 1 Kl. B und AM zu lenken.

Dies begründet sich auf die bei Frau C vorliegenden massiven Defizite hinsichtlich ihrer kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen, insbesondere im Bereich der reaktiven Belastbarkeit, der Reaktionssicherheit, der allgemeinen Konzentrationsleistung, der Überblicksgewinnung bei insgesamt vorliegender unterdurchschnittlicher (sprachfreier) Intelligenz. Zusätzlich kann Frau C auch keine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ausgewiesen werden, da sie die eigenen vorliegenden Leistungsdefizite selbst nicht erkennt und in der Lage ist zu reflektieren, weshalb auch eine deutliche Einschränkung der Selbstkontrolle bei Obengenannter vorliegt.
Zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz der Gr. 1 wird deshalb aus aä. Sicht die Vorlage einer aktuellen befürwortenden verkehrspsychologischen Stellungnahme (Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen und der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) als notwendig
erachtet."

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den im Akt erliegenden medizinischen Unterlagen.

Die verkehrspsychologische Stellungnahme zeigt gravierende Defizite in annähernd allen Bereichen der kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen.
So zeigt sie etwa bei der sprachfreien Intelligenz, dem Kurzzeitgedächtnis, der der visuellen Orientierung, der Reaktionssicherheit, der reaktiven Belastbarkeit und der Überblicksgewinnung aber auch der Muskelkoordination unterdurchschnittliche Ergebnisse, weshalb die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit von der Verkehrspsychologin als nicht gegeben erachtet wurde.

Diese Darstellungen können gut mit den Beobachtungen vor der anlassgebenden Polizeikontrolle in Einklang gebracht werden, bei denen etwa auffiel, dass die Bf die Spur mehrfach nicht halten konnte.

Die Verkehrspsychologin stellte überdies eine fehlende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung fest, die primär auf einer fehlenden Selbstreflexion beruhen. Auch hier finden sich entsprechende Parallelen im Akt, hat die Bf doch bereits bei der Polizeikontrolle die festgestellten Fahrfehler negiert und zeigt sich bei der Untersuchungsstelle überrascht über das negative Ergebnis. Auch ihrem Anwalt scheint die Bf gesagt zu haben, die durchgeführten Untersuchungen seien positiv verlaufen, lässt sich dies doch der Beschwerde entnehmen.

Der VPS haften allerdings keine erkennbaren Mängel an. Die VPS wurde von einer dazu ermächtigten Stelle erstellt und mittels eines etablierten Systems ausgewertet.

Auch angesichts der Darlegungen in der Beschwerde, die auf eine mögliche Sprachbarriere hinweisen, wurde der Bf vom Gericht die Möglichkeit eingeräumt, eine neue VPS vorzulegen. Ihr wurde auch die Durchführung einer sogenannten Wiener-Fahrprobe nahegelegt, die erfahrungsgemäß insbesondere bei älteren oder auch Personen, die Sprachschwierigkeiten haben, aufgrund Wegfalls zusätzlicher Stress-Faktoren beim Test und der Absolvierung im Rahmen einer gewohnten Testumgebung (im Straßenverkehr), zu günstigeren Ergebnissen führen kann.
Der Bf wurde von Vorneherein eine großzügige Frist eingeräumt, die später noch verlängert wurde. Die Bf hat keine neue VPS vorgelegt, weshalb mangels Mitwirkung der Bf am Verfahren mit den ursprünglichen Ergebnissen das Auslangen gefunden werden muss.

Das amtsärztliche Gutachten, welches von der Bf in der Beschwerde – allerdings ohne konkrete Mängel aufzuzeigen - angegriffen wird, fußt alleine auf der VPS und gibt diese wieder. Die unkonkreten Darlegungen sind vor dem Hintergrund der eindeutig negativen Ergebnisse der VPS in beiden überprüften Bereichen nicht nachvollziehbar und kommt es angesichts dessen auch nicht darauf an, ob zwischen Amtsarzt und Bf eine gänzlich fehlerfreie Verständigung möglich war. Vielmehr gibt das amtsärztliche Gutachten vollständig und schlüssig wieder, welche (defizitären) Ergebnisse die VPU erbracht hat und dass die Bf insofern gesundheitlich nicht zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 geeignet ist.

Die Bf ist diesen Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, hat keine geeigneten Beweisanträge gestellt und hat durch Nichtbeinbringung einer neuen VPS nicht ausreichend am Verfahren mitgewirkt.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 25 Abs 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Nach den dargestellten Bestimmungen stellt das Vorhandensein der nötigen kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit eine wesentliche Voraussetzung für das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen dar. Alle vier Voraussetzungen des § 3 Abs 1 FSG-GV müssen kumulativ vorliegen, um von der gesundheitlichen Eignung im Sinne des § 8 FSG ausgehen zu können.

Bei der Bf hat sich nach den Feststellungen ergeben, dass die erforderliche kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit (neben einer nicht ausreichenden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) derzeit nicht gegeben ist, sodass die Erteilungsvoraussetzungen des § 3 Abs 1 FSG, insbesondere jene der Z 4, nicht mehr vorliegen.

§ 24 Abs 1 FSG ordnet für diesen Fall, bei Wegfallen einer der Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4), je nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, die Entziehung der Lenkberechtigung oder deren Einschränkung an.
Das Beherrschen von Kraftfahrzeugen ist für die Verkehrssicherheit essentiell. Bei der Bf hat sich ergeben, dass gravierende Defizite etwa bei der reaktiven Belastbarkeit und der Reaktionssicherheit sowie der Überblicksgewinnung, aber auch bei allen anderen wesentlichen Leistungsfunktionen vorliegen. Etwa die Minderung der Reaktionssicherheit und der Muskelkoordination lassen ein ausreichend rasches und sicheres Reagieren vor allem bei unvermutet und plötzlich auftretenden Gefahren nicht mehr gewährleistet erscheinen.

Da es sich hiebei um ganz grundlegende Leistungsparameter handelt, kann die Lenkberechtigung der Bf auch nicht eingeschränkt belassen werden. Gefahrenlagen, die ein schnelles und koordiniertes Ausgleichen erfordern können jederzeit Auftreten und finden auch häufig statt (unvermittelt auf die Fahrbahn tretende Kinder, Wildwechsel, etc.).

Die belangte Behörde hat die Lenkberechtigung der Bf daher zu Recht entzogen.

IV.2. Zur behördlichen Spruchformulierung:

„§ 25 Abs 2 FSG 1997 idF 2001/I/112 ermöglicht für jene Fälle, in denen die Dauer der Nichteignung im Zeitpunkt der Bescheiderlassung genau bestimmbar ist, eine Festsetzung der Entziehungsdauer mit einem bestimmten Zeitraum. In jenen Fällen aber, in denen dies nicht möglich ist, ist - entsprechend der bereits im Geltungsbereich des KFG 1967 (§ 73 Abs. 2) geübten Praxis - die Dauer der Entziehung für die Dauer der Nichteignung festzusetzen. Davon gehen erkennbar auch die Erläuterungen zu § 25 der Regierungsvorlage zum FSG 1997, 714 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR, XX. GP, aus. In solchen Fällen bedarf es eines ärztlichen Gutachtens, um die Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung annehmen zu können. Dies hat aber nicht zur Folge, dass die Entziehungsdauer in jedem Fall so lange läuft, bis im Verfahren über einen Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheines ein Gutachten vorliegt, das die gesundheitliche Eignung des Betreffenden bestätigt. Die Festsetzung der Entziehungsdauer für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung bedeutet, dass die Entziehungsdauer mit der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung endet.“ [...]
(VwGH 23. Mai 2003, 2002/11/0060; vgl zuletzt VwGH 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0061)

Dieser Umstand ist bspw. in Bezug auf ein allfälliges Erlöschen der Lenkberechtigung von Bedeutung, als bei einem ipso jure – Aufleben der Lenkberechtigung infolge Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung die 18-monatige Frist bis zu diesem und nicht erst bis zur Erlassung eines Wiedererteilungsbescheides zu berechnen ist.
Die von der belangten Behörde gewählte Spruchformulierung, wonach die Wiedererlangung der Lenkberechtigung von einer behördlichen Feststellung abhängig ist, findet keine Grundlage im Gesetz und widerspricht der Judikatur des VwGH, weshalb der Spruch vom Verwaltungsgericht entsprechend zu korrigieren ist.

IV.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes rechtfertigen weder berufliche, wirtschaftliche, persönliche noch familiäre Schwierigkeiten und Nachteile, welche mit der Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, aus Gründen des öffentlichen Interesses eine andere Beurteilung (VwGH 30. Mai 2001, 2001/11/0081). Auf derartige Gründe ist nach der höchstgerichtlichen Judikatur nicht Bedacht zu nehmen. Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen (VwGH 22. Oktober 2002, 2001/11/0108).

IV.4. Nach dem Gesagten, ist der Beschwerde der Bf daher im Ergebnis keine Folge zu geben.

Die Lenkberechtigung der Bf wurde von der belangten Behörde zu Recht entzogen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl